

Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die Sitzung **des Ortschaftsrates Düben**

Sitzungstermin:	Montag, 21.11.2016
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:02 Uhr
Ort, Raum:	im Gemeindehaus, Dübener Dorfstraße 44,

Anwesend waren:

Ortsbürgermeisterin
Ortsbürgermeisterin Christiane Henschel

stellv. Ortsbürgermeister
Ortschaftsrat Olaf Düben

Ortschaftsrat
Ortschaftsrätin Claudia Kielholz
Ortschaftsrat Leonardus van Dijck

Verwaltung
Herr Sonntag
Frau Noeßke

FB-Leiter Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
Allgemeine Verwaltung

Es fehlte: keiner

Gäste: Herr Krmela
 Frau Donhauser

Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt
Ing.-Büro Dr. Eckhoff

15 Gäste

Beschlussfähigkeit war gegeben:

war nicht gegeben:

Protokoll:**1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit. Bestätigung der Tagesordnung**

Die Ortsbürgermeisterin begrüßte alle anwesenden Ortschaftsräte und Gäste und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend machte er auf die fristgemäße Einladung und öffentliche Bekanntmachung aufmerksam. Danach wurde die Tagesordnung einstimmig angenommen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
4	4	0	4	0	0

2. Hinweis auf den § 33 KVG LSA "Mitwirkungsverbot" zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

Die Ortsbürgermeisterin verwies auf die Verfahrensweise zum Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung.

3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates vom 30.05.2016

Ohne Änderungen wurde die Niederschrift bestätigt.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
4	4	0	4	0	0

4. Einwohnerfragestunde

Die Ortsbürgermeisterin wies darauf hin, dass entsprechend Hauptsatzung Angelegenheiten der Tagesordnung nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein können.

Ingrid Pannier, Kliekener Weg 17:

Anfragen zum geänderten Flächennutzungsplan:

Warum hat der Ortschaftsrat Düben mit seiner Bürgermeisterin nicht dafür gesorgt, dass zum geänderten Flächennutzungsplan vor bzw. während der öffentlichen Auslegung eine Einwohnerversammlung zur Problematik in Düben unter Federführung der Coswiger Bürgermeisterin veranstaltet wurde.

Die Ortsbürgermeisterin sagte eine schriftliche Beantwortung durch die Verwaltung zu.

Wann hat die Ortsbürgermeisterin bzw. sonstige Mitglieder des Ortschaftsrates Düben, diese sind zu benennen, auf öffentlicher Sitzung des Stadtrates Coswig (Anhalt) und der Ausschüsse mit welchem Tenor das Wort zur genannten Problematik ergriffen? Falls dies nicht erfolgte: Wie verträgt sich diese Inaktivität mit dem Auftrag an die Ortsbürgermeisterin und die Ortschaftsräte, sich in allen die Ortschaft Düben betreffenden Angelegenheiten für die Interessen Dübens und seiner Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen?

Wurde zum Windpark Luko von Seiten des Ortschaftsrates Düben eine Stellungnahme abgegeben? Als Nachbargemeinde ist dies üblich.

Dies wurde von der Ortsbürgermeisterin verneint.

Herr Sonntag erläuterte, dass im Rahmen eines Bauantragsverfahrens die Verwaltung dies als Sache der laufenden Verwaltung selbst macht ohne sowohl Bauausschuss oder die Ortschaften zu beteiligen. Dies wäre auch durch die kurzen Fristen gar nicht möglich. Deshalb ist es in der Hauptsatzung auch so geregelt, dass dies komplett der Bürgermeisterin und somit der Verwaltung übertragen wurde.

Frau Pannier teilte mit, dass sie auch früher schon an den Gemeinderatssitzungen teilgenommen hatte und da wurde die Stellungnahme von der Gemeindevertretung abgegeben.

Herr Sonntag sagte, dass die Gemeinde damals noch selbstständig war.

Frau Pannier fragte zur Befangenheit am 1. Februar 2016:

Warum wurde mit Eintritt in den Tagesordnungspunkt von der Sitzungsleitung nicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. c) der Geschäftsordnung des Stadtrates Coswig (Anhalt), welche uneingeschränkt für die Ortschaftsräte gilt, auf das Mitwirkungsverbot des Vorhabenvertreters bezüglich der Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse zum geänderten FNP hingewiesen?

Am 1. Februar 2016 standen die Beratung und Beschlussfassung zweier Beschlussvorlagen, Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse, im Zusammenhang mit dem geänderten FNP auf der Tagesordnung.

Warum wurde das befangene Mitglied des Ortschaftsrates Düben als Vertreter des Vorhabenträgers damals nicht von der Beratung ausgeschlossen und warum verließ er nicht auch zur Abstimmung der beiden Beschlussvorlagen den Abstimmungsraum, um im Zuschauerraum, wie vorgeschrieben, den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit Eintritt in diese beizuwohnen?

Wann werden die beiden Beschlüsse, Abwägungs- und Satzungsbeschluss, vom 1. Februar 2016 wegen ihres rechtswidrigen Zustandekommens für unwirksam erklärt und wann erfolgt ggf. deren erneute Beratung und Beschlussfassung?

Die Ortsbürgermeisterin antwortete, dass der vom Mitwirkungsverbot Betroffene im öffentlichen Teil im Zuschauerraum Platz zu nehmen hat und im nichtöffentlichen Teil den Beratungsraum verlassen muss. Diese Anfrage wurde bereits schriftlich beantwortet.

Herr Sonntag antwortete, die Beschlüsse zur Änderung des FNP wurden nicht moniert auch nicht durch die Kommunalaufsicht. Die Flächennutzungsplanänderung ist mittlerweile auch vom Landkreis Wittenberg genehmigt, als zuständige Genehmigungsbehörde. Sie ist bekannt gemacht worden und damit auch rechtskräftig.

Wann wurde, mit welcher Begründung, auf wessen Einladung über die Entsendung welcher Ortschaftsräte, mit welchem Auftrag, zur Besichtigung der Abluftreinigungsanlage in MV entschieden?

Herr Sonntag antwortete, dass diese Frage das Vorhaben betrifft, das mit dem B-Plan genehmigt werden soll. Die Fahrt war auch in Vorbereitung von diesem B-Planverfahren ist damit Tagesordnungspunkt heute und kann nicht zugelassen werden.

Dr. Anja Willbrandt, Dübener Dorfstraße 48:

Warum gab es keine Einwohnerversammlung?

Wie wird sich zukünftig der Informationsfluss bezüglich dieses Themas gestalten?

Als Antwort bekam sie u. a. , das im nachgeordneten Anlagenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sog. BImSch-Verfahren, ist hingegen ein Erörterungstermin, in dem die vorgebrachten Stellungnahmen beraten werden, vorgeschrieben. War das schon? Wann ist er? Wo wird er ausgeschrieben, wenn er dann schon war, bzw. wo wird er ausgeschrieben, wenn er

dann noch kommt?

Herr Sonntag antwortete, dass das Verfahren noch nicht eröffnet wurde. Dieses wird dann beim LVA geführt, wie es auch in Ihrer Antwort steht. Wann und zu welchem Zeitpunkt die Erörterung gemacht wird, kann er nicht sagen. Jedenfalls erst nach der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Frau Dr. Willbrandt hinterfragte, wie wird dem Bürger dies bekannt gemacht?

Herr Sonntag sagte, dass dies u.a. im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) bekannt gemacht wird.

Frau Pannier beanstandete, dass die Einladungen zu den Ortschaftsratssitzungen Düben und Buko nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die Ortsbürgermeisterin entgegnete, dass die Ortschaftsratssitzungen noch nie im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Sie werden entsprechend Hauptsatzung in den Schaukästen der Ortschaften bekannt gegeben.

5. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" Durchführungsvertrag**

Vorlage: COS-BV-266/2016

(OR van Dijck fühlte sich für die Tagesordnungspunkte 5 – 7 vom Mitwirkungsverbot betroffen und nahm im Zuschauerraum Platz.)

Herr Sonntag erläuterte, dass diese und die beiden folgenden Beschlussvorlagen als Einheit zusammen gehören. Beim vorhabenbezogenen B-Plan ist die Besonderheit, dass entsprechend § 12 BauGB ein Durchführungsvertrag erforderlich ist, in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens in einer gewissen Frist und auch zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten sowie des Grünausgleichs verpflichtet. Der Vertrag wurde zwischen den Parteien [Herrn van Dijck + Stadt Coswig (Anhalt)] ausgehandelt und die Details sind in den Paragraphen niedergeschrieben immer Bezug genommen auf den Bebauungsplan. Es gibt entsprechende Regelungen zur Sicherheit, dass auch die Maßnahmen umgesetzt werden können, wenn es zu Stockungen kommen sollte. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Anlage dieses Vertrages, in dem das Vorhaben noch einmal genauer beschrieben ist. Dieser zwingende Durchführungsvertrag muss auch, bevor die Satzung im Stadtrat beschlossen werden kann, abgeschlossen sein muss. D. h., dass es eine zwingende Voraussetzung ist, dass dieser Durchführungsvertrag vorher unterschrieben und rechtskräftig ist, damit die Satzung auch in Kraft treten kann.

Da es keine Anfragen gab, lies die Ortsbürgermeisterin über die Beschlussvorlage abstimmen, mit folgendem Ergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
4	4	1	0	3	0

6. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" Abwägungsbeschluss**

Vorlage: COS-BV-265/2016

Herr Sonntag erläuterte, dass der Abwägungstext sehr umfangreich ist, über 600 Seiten hat und jede einzelne Stellungnahme hinsichtlich seines Inhalts geprüft wurde.

Im ersten Teil der Unterlagen sind die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Landesbehörden, Kreisbehörden, Versorgungsunternehmen, etc.) und im zweiten Teil befinden sich die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden. Jede einzelne Stellungnahme wurde inhaltlich geprüft. Im Rahmen des Abwägungsverfahrens kommt es aber nicht auf die Anzahl der Stellungnahmen an, sondern auf die vorgebrachten Argumente. Diese Prüfung erfolgte durch ein Planungsbüro. Soweit es relevante Sachen waren, wurden diese in dem Plan berücksichtigt, wie beispielsweise die Themen Eingrünung, Zufahrt oder und Grünausgleich. Da nicht alle Sachen in diesem B-Plan geregelt werden können, wurden diese in einem Durchführungsvertrag aufgenommen, wie z. B. das Thema Zufahrt. So hat die Zufahrt direkt von der Landesstraße zu erfolgen und nicht über den Buroer Weg.

Ausgenommen sind die Transporte zur Gülleverwertung. Die Gülle muss auf die Felder gefahren werden, je nachdem wo sie abgenommen wird. Diese Regelung wird auch nicht im B-Planverfahren festgelegt, sondern im nachgeordneten BImSch-Verfahren entschieden, in dem auch der Nachweis vorgelegt werden muss, wo die Gülle ausgebracht wird. Dies ist aber noch nicht bebauungsplanrelevant.

Herr Krmela vom Büro für Stadtplanung erläuterte ergänzend die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 29, in dem nicht nur die Einwände der Bürger, sondern auch die Stellungnahmen von den Fachbehörden beurteilt wurden. Er erklärte, dass, wenn dieser Bebauungsplan beschlossen, genehmigt und bekannt gemacht wurde, er erst einmal der Rahmen ist für das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Mit dem Abwägungsbeschluss ist man erst auf halber Strecke.

Er erläuterte, welche Belange in der Abwägung eingestellt und Berücksichtigung fanden und welche nicht.

Er erläuterte konkret an 2 Beispielen von Stellungnahmen aus dem Bereich der Behörden und der privaten Stellungnahmen.

Er wies darauf hin, dass aus Datenschutzgründen jede Stellungnahme von Privatpersonen anonymisiert ist und anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers jeweils eine Nummer angegeben wurde.

Er machte deutlich, dass festgesetzten Maßnahmen die Geruchsbelästigung abnimmt, es nicht hörbar lauter wird und die Belastung mit Ammoniak sinkt.

Herr Krmela erklärte, dass nach Durchsicht sämtlicher Stellungnahmen keine öffentlichen Belange erkennbar sind, die grundsätzlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan entgegen stehen. Deshalb geht er und die Stadtverwaltung davon aus, dass dieser Plan sich in den nachfolgenden anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren bewähren wird.

OR Düben fragte zum Thema Güllebehälter nach. Warum, wenn es zum Bau der Erweiterung dieser Anlage kommt, werden diese 2 geplanten neuen Güllebehälter nördlich installiert, warum können diese nicht ganz weit weg vom Dorf.

Frau Donhauser erklärte, dass im B-Plan ersichtlich ist, dass es zwei vorhandene Güllebehälter gibt, und dort werden auch zwei neue geplant. 1 Güllebehälter wird ganz im Süden auf der neuen Fläche mit geplant sowie ein Waschwasserbehälter. Die Kapazitäten sind jeweils so insgesamt ausgelegt, dass alles was in dem alten Gelände an Gülle anfällt in den dann künftig 4 Güllebehälter gesammelt wird und die Kapazität auf der neuen Seite ist so ausgelegt, dass dort die anfallende Gülle gesammelt werden kann. Das hat schlichtweg den Grund, weil das Anlagengelände durch einen Graben getrennt ist und aus technologischer Sicht es nicht anders möglich ist. Die Güllebehälter die dort schon stehen und die gesamten Leitungen sind alle vorhanden, so dass für den alten Teil die Leitungen weiter genutzt werden und dass erweitert wird mit den 2 neuen Behältern auf die insgesamt dann 4 Behälter. Auf der anderen Seite wird das Güllesystem komplett neu gestaltet, aber es gibt keine Rohrleitungsverbindung zwischen Bestandanla-

ge und geplanter Erweiterung, dies ist durch den Graben nicht möglich.

OR Düben konnte sich mit dieser Antwort nicht zufrieden geben und kann nicht verstehen, warum eine Leitung nicht von A nach B installiert werden kann, nur weil dort ein Graben dazwischen ist. Dies ist für ihn unakzeptabel.

Zu den Lüftungsanlagen wollte er wissen, warum die neue Lüftungsanlage nur für einen bestimmten Teil des Altbaus vorgesehen ist und nicht für den gesamten Altbau.

Frau Dornhausen erläuterte, dass man immer alles machen kann, wenn man die entsprechenden Finanzen hat. In diesem Fall wäre das mit einem kompletten Abriss der Dachkonstruktion der vorhandenen alten Ställe verbunden. Bei den Ställen, die nicht angeschlossen werden sollen, ist das bestehende Gebäude nicht dafür geeignet ist. Es ist nicht nur technologisch sondern auch finanziell ausgeschlossen. Es sind so viele Ställe angeschlossen worden, wie es auch verträglich war. Sie wies noch einmal darauf hin, dass die Geruchsemissionen, was tatsächlich an der Quelle entsteht, durch die Abluftreinigungen bei Betrachtung der gesamten künftigen Anlage im Vergleich zur jetzigen Anlage auf 1/3 gesenkt werden.

Herr Sonntag ergänzte zur Frage von OR Düben in Bezug auf die Güllebehälter, dass es auch damit zu tun hat, dass das Flächenangebot begrenzt ist. Der Vorhabenträger wollte im Vorfeld des B-Plans größere Flächen kaufen, auf denen man die Anlage entspannter und optimaler hätte anordnen können, was ihm aber nicht gelungen ist. So dass diese Flächen, die jetzt zur Verfügung stehen, entsprechend dichter bebaut und wirtschaftlicher ausgenutzt werden müssen.

OR Düben fragte, ob das Thema Bäume und Begrünung gar nicht angefasst wurde, weil das Thema erst dann interessant wird, wenn es so weit ist.

Herr Krmela antwortete, das was jetzt an Maßnahmen festgelegt ist, das ist im B-Plan abschließend geregelt, was zu passieren hat. Wie diese Anlage dann mal später kombiniert wird, das kann der B-Plan nicht vorgeben, dafür gibt es den landschaftspflegerischen Ausführungsplan.

Nachdem es keine weiteren Anfragen gab, lies die Ortsbürgermeisterin über die Beschlussvorlage abstimmen mit folgendem Ergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
4	4	1	0	3	0

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" Satzungsbeschluss

Vorlage: COS-BV-261/2016

Herr Sonntag erläuterte, dass der Satzungsbeschluss der Abschluss des Aufstellungsverfahrens entsprechend Baugesetzbuch ist. Danach kommen nur noch Genehmigung, Veröffentlichung und Anzeige des Bebauungsplanes. Dieser Plan, so wie er vorliegt, wird eine Satzung und somit ein örtliches Gesetz und ist von jedem einzuhalten, in erster Linie vom Vorhabenträger, aber auch im Nachgang so lange er gilt. Er bleibt solange bestehen, bis der Stadtrat diesen Bebauungsplan ändern oder aufheben sollte.

Die Satzung beinhaltet im Wesentlichen, was im Rahmen des Entwurfes beschlossen wurde und öffentlich ausgelegt hat. Festsetzungen und Klarstellungen sind noch eingetreten und auch in den Begründungen sind noch Sachen aus den Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Wenn vom Entwurf abgewichen worden wäre, hätte das Verfahren der Auslegung noch einmal wiederholt werden müssen (ergänzendes Verfahren), was aber nicht erforderlich ist, da die Stellungnahmen und Belange dem B-Plan im Grundsatz nicht entgegen stehen.

Herr Krmela ergänzte, dass es sich um redaktionelle Korrekturen und teilweise bessere Formulierungen handelt, die aus den Stellungnahmen übernommen worden sind. Weil man der Meinung war, dass diese verständlicher in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wurden. Grundzüge der Planung sind nicht berührt, sondern dies dient lediglich der Verständlichkeit.

Da es keine Anfragen oder Diskussionen gab, lies die Ortsbürgermeisterin über die Beschlussvorlage abstimmen mit folgendem Ergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
4	4	1	0	3	0

(OR van Dijk nimmt wieder an der Beratung teil.)

8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Die Ortsbürgermeisterin informierte über Satzungen, welche in der nächsten Stadtratssitzung auf der Tagesordnung stehen. Hierbei handelt es sich um die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Jahr 2017 sowie um die 3. Änderung der Hundesteuersatzung.

Da es keine weiteren Mitteilungen sowie Anfragen gab, schloss die Ortsbürgermeisterin den öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 23.11.2016

Henschel
Ortsbürgermeisterin

Noeßke
Protokollantin